

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-06

Ausgabe: 16.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fürstenstein für das Jahr 2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pocking für das Jahr 2016

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Wegscheid und der Gemeinde Breitenberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes PassauCard für das Wirtschaftsjahr 2016

Bekanntmachung der Sparkasse Passau
Geschäftsstelle Untergriesbach

Kraftloserklärung
*Matthias Garhammer



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Schulverbandes Fürstenstein
für das Haushaltsjahr 2016**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Fürstenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

333.345 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

30.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 292.475 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.015,21 €** festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 10.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **103,09 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.500 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Fürstenstein, 07.03.2016

gez.

Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 01.03.2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Fürstenstein, Zi. Nr. 4 OG öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Fürstenstein, 07.03.2016

gez.

Stephan Gawlik
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung Der Haushaltssatzung des Schulverbandes P O C K I N G (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.162.512,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 60.050,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 971.352,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 324 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.998,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage)
5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Pocking, den 11.03.2016
Schulverband Pocking

gez. K r a h

Schulverbandsvorsitzender
K r a h

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.03.2016 Az: 964; SG: 31-03 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche im Rathaus Pocking, Zimmer Nr. 08 öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Pocking, den 11.03.2016

K r a h
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau
Az.: 31-03 Apl. Nr. 0561 (Nr. 75)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Wegscheid und der Gemeinde Breitenberg über die Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nrn. 197 und 201, Gemarkung Gollnerberg, Gemeinde Breitenberg mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Wegscheid

Die vom Marktgemeinderat Wegscheid am 03.12.2015 und vom Gemeinderat Breitenberg am 26.11.2015 beschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 15. März 2016 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 15.03.2016
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsrätin

**Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Breitenberg
vertreten durch 1. Bürgermeister Helmut Rühl**

**und dem Markt Wegscheid
vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Lamperstorfer**

über die Wasserversorgung der Flurnummern 197 und 201 Gemarkung Gollnerberg, Gemeinde Breitenberg, mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Wegscheid. Die Gemeinde Breitenberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Helmut Rühl, und die Marktgemeinde Wegscheid, vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Lamperstorfer, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994

(GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI S. 286), folgende Zweckvereinbarung

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Breitenberg und der Markt Wegscheid betreiben und unterhalten öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet lebenden Einwohner mit Wasser zu versorgen und das für öffentliche Zwecke benötigte Wasser bereitzustellen.

§ 2 Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Breitenberg ist aus geographischen Gründen nicht in der Lage, den Ortsteil Kohlstatt (Gemarkung Gollnerberg) des Gemeindegebietes Breitenberg in die eigene öffentliche Wasserversorgungsanlage einzubeziehen.

Sie überträgt daher die Versorgung der Anwesen auf den Flurnummern 197 und 201 Gemarkung Gollnerberg dem Markt Wegscheid. Diese Anwesen sind aus beiliegendem Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

Die Gemeinde Breitenberg gestattet dem Markt Wegscheid die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Wasserversorgungsanlagen für diese Anwesen.

Weitere Anwesen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Marktes Wegscheid angeschlossen werden.

§ 3 Befugnis Übertragung

Die Gemeinde Breitenberg überträgt dem Markt Wegscheid die Befugnis, die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Wegscheid durch eine auch für die Flurnummern 197 und 201 (Gemarkung Gollnerberg) geltende Satzung des Marktes Wegscheid zu regeln und alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Geltendes Recht

- (1) Im Gebiet des Marktes Wegscheid gelten derzeit folgende Satzungen:
 - a. Wasserabgabesatzung –WAS- vom 26.08.1992, zuletzt geändert durch 7. Änderungsatzung vom 20.12.2011.
 - b. Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.08.2012.
- (2) Da der Markt Wegscheid die Wasserversorgung der Anwesen auf Flurnummer 197 und 201 Gemarkung Gollnerberg übernimmt, wird dem Markt Wegscheid von der Gemeinde Breitenberg das Recht übertragen, zur Erfüllung dieser Aufgabe die entsprechenden Satzungen für die unter Abs. 2 genannten Anwesen zu erlassen bzw. treten die o. g. Satzungen mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Ortsteil Kohlstatt für die Anwesen auf Flurnummern 197 und 201 in Kraft. Der Gemeinde Breitenberg ist je eine Ausfertigung der Wasserabgabesatzung als auch der Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.
- (3) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§5 Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Wasserversorgungsleitung im Ortsteil Kohlstatt der Gemeinde Breitenberg bleibt der Markt Wegscheid oder dessen Rechtsnachfolger. Der Markt Wegscheid unterhält daher diesen Teil der Wasserversorgungsleitung. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten.

**§ 6
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten der in Art. 51 KommZG genannten Art ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 7
Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung**

- (1) Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage der Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage an für die Dauer von 15 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung, unter Einhaltung der Frist nach § 7 Abs. 1, jeweils zum Ende des Kalenderjahres zugestellt sein.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.
- (4) Der kündigende Partner ist jeweils verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

**§ 8
Zuwiderhandlung**

Die Gemeinde Breitenberg verpflichtet sich, bei der Ausfindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern den Markt Wegscheid mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit der Markt Wegscheid bei Vollzug der Satzungen auf die Mithilfe der Gemeinde Breitenberg angewiesen ist.

**§ 9
Aufsichtliche Genehmigung**

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

**§ 10
Feuerschutz**

Die gemeindliche Pflichtaufgabe des Feuerschutzes wird nicht auf den Markt Wegscheid übertragen. Der Markt Wegscheid ist bereit, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage Löschwasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegscheid, den 07. März 2016

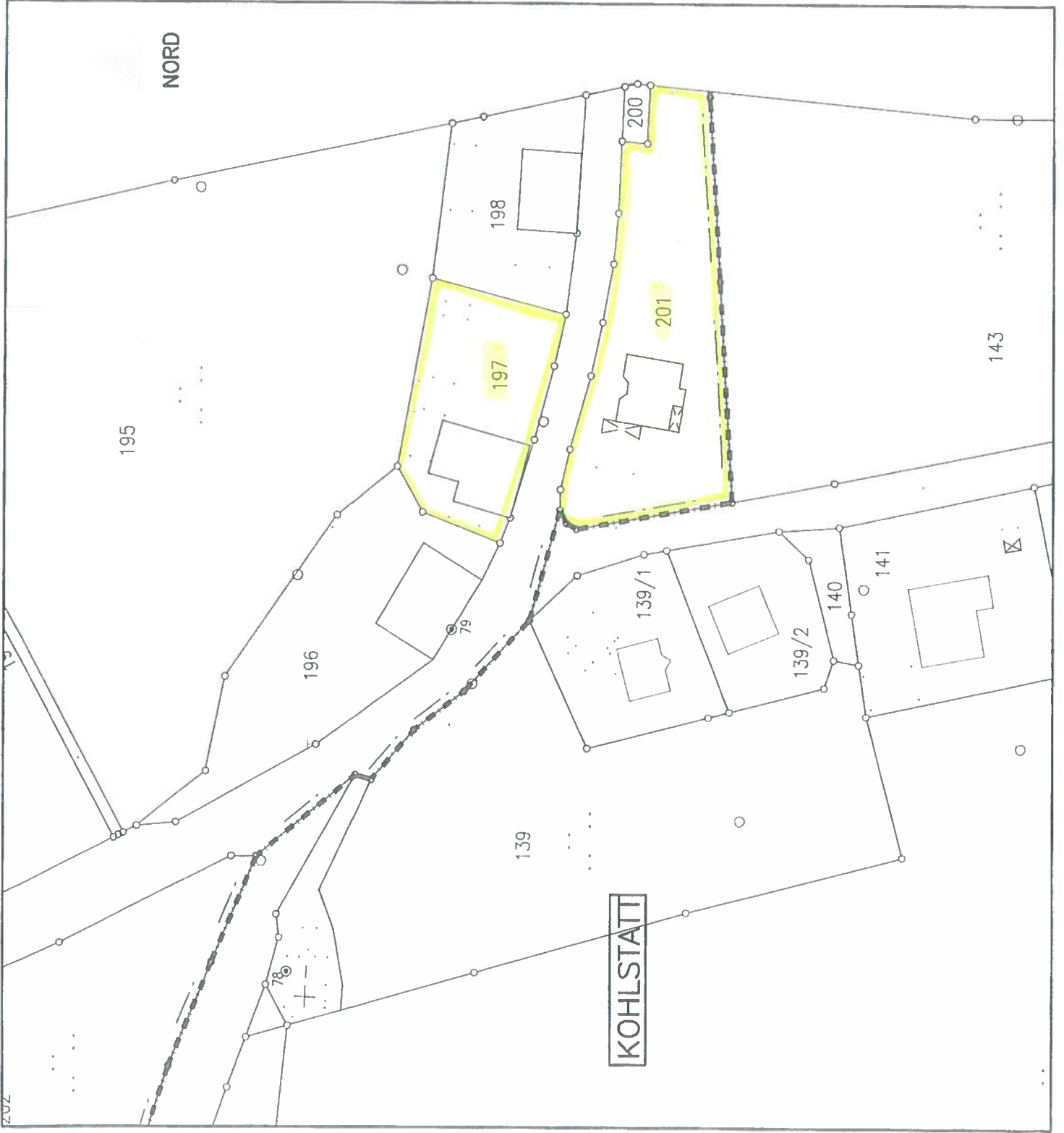
Breitenberg, den 29.02.2016

gez.

gez.

Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

Helmut Rührl
1. Bürgermeister



LAGEPLAN M = 1:1000

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes PassauCard
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 19 Abs. 1 – 5 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1) im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	355.900,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	355.900,00 Euro
Jahresüberschuss	0,00 Euro

2) im Vermögensplan

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.000,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	5.000,00 Euro
und einem Saldo von	0,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan sind im Wirtschaftsjahr 2016 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan nicht festgesetzt

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 auf 64.400 Euro festgesetzt (Umlagensoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 16.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Passau, 19.02.2016

Franz Meyer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Niederbayern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.02.2016 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2016 keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes PassauCard, Domplatz 11, Zimmer 2.45, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 19.02.2016

Franz Meyer
Landrat/Verbandsvorsitzender
Zweckverband PassauCard
Domplatz 11
94032 Passau

Bekanntmachung
der Sparkasse Passau
Geschäftsstelle Untergriesbach

Am 19.02.2016 wurde ein Geldschein gefunden.
Der Verlierer wird aufgefordert, seine
Rechte auf den Geldschein innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Passau, 15. March 2016

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Christoph Helmschrott
(Vorstandsvorsitzender)

Dr. Hartmann Beck
(Vorstandsmitglied)

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Tittling, lautend auf

Herr
Matthias Garhammer
Hörmannsdorf 54
94104 Tittling

Sparkonto Nr. 111 115 382
jetzt Sparkonto Nr. 3511115382

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 14.03.2016

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Christoph Helmschrott
(Vorstandsvorsitzender)
